

Satzung



Im Wortlaut des Satzungswerkes wird keine gegenderte Sprachform benutzt. Begriffe in männlicher Schreibweise gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Landesbetriebsverband Niedersachsen e.V."
- im folgenden LBSVN genannt.
2. Der LBSVN hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorsitzenden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter Nr. VR3714 eingetragen.
3. Der LBSVN ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband (DBSV) und außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. Der LBSVN kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck

1. Der LBSVN ist die Dachorganisation der Betriebs- und Freizeitsportverbände und deren Mitglieder im Land Niedersachsen. Zweck des LBSVN ist die Förderung des Sports.
2. Der LBSVN will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Sports in der Form des Betriebssports als auf freiwilliger Grundlage ausgeübter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Betrieben und Behörden,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Betriebs- und Freizeitsportverbände und Betriebssportgemeinschaften/Betriebssportvereine (nachfolgend Betriebssportgemeinschaften genannt) auf regionaler-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
 - Gewährleistung des Versicherungsschutzes,
 - Förderung der Arbeit in den Betriebs- und Freizeitsportverbänden,
 - Förderung des Betriebssportes durch
 - Seminare,
 - Tagungen und
 - sonstige dazu geeignete Veranstaltungen,
 - die Unterstützung der als steuerlich förderungswürdig anerkannten Mitglieder des LBSVN in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.

4. Der LBSVN bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der LBSVN tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
5. Der LBSVN setzt sich für eine Verbesserung der Voraussetzungen einer betriebssportlich gleichberechtigten Betätigung aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der in Deutschland lebenden Ausländer ein. Dabei ist besonders auf eine Gleichstellung der Geschlechter im Betriebssport hinzuwirken.
6. Der LBSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
1. Der LBSVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LBSVN dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des LBSVN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LBSVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Allen ehrenamtlichen Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Eine steuerfreie Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG ist zulässig.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LBSVN oder anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Grundsatzaufgaben

1. Der LBSVN entwickelt Grundsätze für betriebssportliche Inhalte und Aktivitäten. Er regelt die Erfassung der Betriebssportgemeinschaften und der Betriebssportler und erlässt entsprechende Vorschriften.
2. Im Rahmen der Satzung sind die Mitglieder (§ 5) rechtlich und finanziell eigenständig.

§ 4 Sportveranstaltungen

1. Der LBSVN führt sportliche Wettbewerbe durch, um einerseits für den Betriebssport zu werben und andererseits Anreize zur Ausübung weiterer betriebssportlicher Aktivitäten zu vermitteln.
2. Die Ausrichtung der Sportveranstaltungen kann einem Mitglied nach § 5 Nr. 1 oder einem diesem angehörigen Mitglied übertragen werden. Soweit sich kein Bewerber innerhalb der Betriebssportorganisation findet, kann der Vorstand auch eine andere sportfachlich geeignete Institution beauftragen.
3. Der LBSVN tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des LBSVN sind die Betriebs- und Freizeitsportverbände im Land Niedersachsen.

2. Soweit in Teilen Niedersachsens eine Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1 nicht besteht, können Zusammenschlüsse von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften auf der Ebene von kreisfreien Städten oder Landkreisen und auch Einzel-Betriebssportgemeinschaften die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Besondere Mitglieder können Betriebssportorganisationen werden, soweit ihre Mitgliedschaft der Zielsetzung des LBSVN dienlich ist und das für das besondere Mitglied regional zuständige ordentliche Mitglied des LBSVN der Aufnahme durch den LBSVN nicht widerspricht.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des LBSVN zu unterstützen.
5. Der LBSVN fördert die Bemühungen der Mitglieder nach Absatz 2, einen Betriebs- und Freizeitsportverband zu gründen oder sich in anderer Weise zusammenzuschließen.
6. Mitglieder können auch einzelne Personen werden (Einzelmitglieder).
7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt werden.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet der als nächstes stattfindende Verbandstag. Bei besonderen Mitgliedern (§ 5 Nr. 3) ist die ablehnende Entscheidung des Vorstandes endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Auflösung des Mitgliedes.
 - c) Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
 - wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LBSVN gröblich verletzt worden sind.
 - wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LBSVN gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
 - wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben (§ 17).
 - d) Tod.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des LBSVN sind berechtigt:
 - a) durch ihre Vertreter nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LBSVN zu verlangen,
 - c) die Beratung und Betreuung durch den LBSVN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des LBSVN zum Wohle aller zu verlangen.

2. Jede Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten erheben. Diese werden umgehend von der Webseite des Verbandes gelöscht.
3. Die besonderen Mitglieder und Einzelmitglieder haben auf den Veranstaltungen des LBSVN ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LBSVN sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des LBSVN und seiner Verbände zu befolgen und die positive Darstellung nach außen zu fördern.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Bestandserhebung bis zum 28. Februar eines Jahres zu melden. Bei Nichteinhaltung des Termins ist der LBSVN berechtigt, die Bestandserhebungsdaten direkt bei den Betriebssportgemeinschaften der Betriebs- und Freizeitsportverbände einzufordern.
3. Die Mitglieder (§ 5) sind verpflichtet, die Beiträge termingerecht an den LBSVN zu entrichten. Jeder Anschriftenwechsel/Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Mit dem Beitritt zum LBSVN sind die Mitglieder und deren Mitglieder generell mit der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos auf der Webseite des Verbandes einverstanden. Ein Widerspruch hiergegen muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der in Geld zu leistenden Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt. Für unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft (§ 5) können unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden. Dabei berechnet sich der Jahresbeitrag nach der Zahl der in den Bestandserhebungsdaten gemeldeten Mitglieder. Sobald das Mitglied die Personenzahl für den Erhebungszeitraum ordnungsgemäß gemeldet hat, wird der endgültige Mitgliedsbeitrag anhand dieser Meldung errechnet.
2. Erhöht eine der in § 1, Absatz 3, aufgeführten Organisationen den vom LBSVN an diese zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedern (§ 5) an den LBSVN zu zahlenden Beitrages zu beschließen.
3. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

§ 10 Organe des LBSVN

1. Organe des LBSVN sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Verbandsvorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für den Verbandsvorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Zahlungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Verbandsvorstand.

§ 11 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LBSVN.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (Betriebs- und Freizeitsportverbände auf Kreis- und Stadtebene),
 - c) den Vertretern der außerordentlichen, der besonderen, der fördernden Mitglieder,
 - d) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (in beratender Funktion),
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den Einzelmitgliedern.
3. Der ordentliche Verbandstag ist im zweiten Quartal eines jeden Jahres durchzuführen. Der Verbandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter) beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein. Eine Einladung ist per Briefpost oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift zulässig. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder Absendedatum der E-Mail.
4. Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstags-termin schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres ein-zureichen.
6. Nach Ablauf der Antragsfrist sind den Mitgliedern des Verbandstages der Jahresabschluss und die eingegangenen Anträge mitzuteilen. Diese Ergänzungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstagstermin bekannt zu geben.
7. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorherigen Verbandstages bzw. sonstiger Protokolle, für die der Verbandstag zuständig ist, sofern erforderlich,
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Aussprache zu den Berichten,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig gewählt wurden, sofern erforderlich,
 - h) Wahl von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichtes und der Ausschüsse, sofern erfor-derlich,
 - i) Wahl der Kassenprüfer, sofern erforderlich,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Verbandsbeitrages,
 - k) Anträge auf Satzungsänderung, soweit vorhanden,
 - l) Sonstige Anträge.
8. Versammlungsleiter ist der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
9. Über die gefassten Beschlüsse des Verbandstages wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmrechte zum Verbandstag:

- a) Ordentliche Mitglieder haben Rede-und Antragsrecht sowie:
 - für bis zu 500 Mitglieder eine Stimme,
 - für bis zu 1.000 Mitglieder zwei Stimmen,
 - für bis zu 2.000 Mitglieder drei Stimmen,
 - über 2.000 Mitglieder vier Stimmen.
- b) Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme.
- c) die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder haben nur Rede-und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- d) die Vertreter der besonderen und der fördernden Mitglieder sowie Einzelmitglieder haben nur ein Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- e) Mitglieder des Schiedsgerichtes und Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Funktion und kein eigenes Stimmrecht.

Eine Stimmenübertragung ist in Schriftform zulässig. Eine Stimmenübertragung auf Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Ein Stimmberechtigter kann für höchstens bis zu fünf Stimmen das Stimmrecht wahrnehmen. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge entrichtet hat. Beschlüsse werden offen bzw. im elektronischen Abstimmungsverfahren getroffen. Bei Wahlen und auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt. Bei Blockwahlen kann auch offen bzw. im elektronischen Abstimmungsverfahren abgestimmt werden. Maßgebend für das Stimmrecht sind die zuletzt gemeldeten Mitgliederzahlen.

11. Der Verbandstag kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenz, Virtuell oder Hybrid) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Mitglieder (§ 5), die mindestens ein Viertel der Stimmen nach § 11 Ziffer 12a und 12b vertreten, ist ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
2. Die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag kann neben dem Beratungsgegenstand weitere Punkte enthalten.
3. Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages sinngemäß.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Vorsitzenden Finanzen,
 - c) dem Vorsitzenden Sport,
 - d) dem Vorsitzenden Geschäftsbetrieb gemäß § 26 BGB und
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Mitglied des Verbandstages vorgeschlagen wird. Die Wahlperiode der wählbaren Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Um den Vorstand handlungsfähig zu halten, sollte jeweils nach 2 Jahren beim Landesverbandstag:

a) der Verbandsvorsitzenden und der Vorsitzende Finanzen

b) der Vorsitzende Geschäftsbetrieb, Vorsitzender Sport und Schriftführer.

im Wechsel gewählt werden.

3. Der LBSVN wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten. Die jeweiligen Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis mit einem anderen Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand kann für seine administrativen Aufgaben eine zentrale Geschäftsstelle einrichten und bei Bedarf verlegen oder auflösen.
5. Der Vorstand kann Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einstellen, nach Genehmigung durch den Verbandstag auch hauptamtliche Mitarbeiter.
6. Der Vorstand entscheidet über Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale).
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages aus. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Geschäftsordnung des LBSVN verwiesen.
8. Jede Funktionsposition kann von beiderlei Geschlecht besetzt werden.
9. Dem Vorstand obliegt es,
 - a) die laufenden Geschäfte des LBSVN zu führen,
 - b) den Mitgliedern des LBSVN über seine Tätigkeit zu unterrichten,
 - c) die rechtskräftig gewordenen Urteile des Schiedsgerichtes durchzusetzen.
10. Der Vorstand ist befugt,
 - a) Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Personen, die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des LBSVN sind, Aufgaben zu übertragen.
 - b) zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse zu erlassen.
 - c) Mitglieder des Vorstandes sowie des Schiedsgerichtes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Vom nächsten ordentlichen Verbandstag wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt,
 - d) bei grober Pflichtverletzung eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder aus anderem wichtigen Grund das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung vom Amt zu suspendieren. Vor der Beschlussfassung der Abberufung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb einer Woche möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so bleibt das Mitglied weiter im Amt. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes erfolgt auf einem außerordentlichen Verbandstag
 - e) über Gnadengesuche zu entscheiden - in diesen Fällen muss er den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes anhören.
 - f) für die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen.

§ 14 Ausschüsse

Der Verbandstag kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse sollen nicht mehr als drei Mitglieder haben. Sie wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorstand eine Ergänzung bis zum nächsten Verbandstag vornehmen. Der Verbandstag wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

1. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Vorab hat der Vorsitzende eine Kostenübernahme beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand stellen.
3. Die Ausschüsse können sich eine eigene Ordnung geben; diese bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
4. Ausschüsse können insbesondere für
 - a) die Aus- und Weiterbildung,
 - b) die Entwicklung des Betriebssports,
 - c) die betriebliche Gesundheitsförderung,
 - d) andere Ziele des Betriebssportsgebildet werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer sowie einem Ersatz vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens vor jedem Verbandstag eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und schriftliche Berichte zu erstellen, welche dem Vorstand und dem Verbandstag vorzulegen sind.

§ 16 Verbandsordnungen

Es können vom Vorstand folgende Ordnungen erlassen werden:

- a) Finanz- und Kassenordnung,
- b) Reisekostenordnung,
- c) Aus- und Weiterbildungsordnung,
- d) Ordnung zur Erfassung der Mitglieder, insbesondere der außerordentlichen und besonderen Mitglieder,
- e) Ehrenordnung,
- f) Rechts- und Verfahrensordnung,
- g) Jugendordnung,
- h) Geschäftsordnung,
- i) Rahmenordnungen für die Durchführung von Betriebssportveranstaltungen, welche der LBSVN durchführt.

Der Vorstand hat vor dem Erlass einer Finanz- und Kassenordnung den entsprechenden Entwurf den Mitgliedern schriftlich zu überlassen, mit der Aufforderung, innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Die Ordnungen sind ab der Veröffentlichung (Internet-Seite LBSVN) wirksam. Der nächste Verbandstag kann die Ordnung durch Beschluss aufheben. Alle Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die LBSVN-Satzung, eine der Verbandsordnungen, die Verbandsinteressen oder Mitgliederpflichten, so kann gegen dieses Mitglied eine Verbandsstrafe ausgesprochen werden.
2. Als Verbandsstrafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße,
 - c) Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme an Meisterschaften des in einzelnen, mehreren oder allen Sportarten und an entsprechenden Turnieren zur Qualifizierung für die Teilnahme an den Deutschen Betriebssportmeisterschaften.
 - d) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer.

Ein Ausschluss aus dem Verband ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verband durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
- das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
- ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben,
- die Verbandssatzung und/oder Anordnungen der Verbandsorgane missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich,
- mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LBSVN länger als sechs Monate im Rückstand ist.

3. Die Verbandsstrafe verhängt der Vorstand durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Beschluss auch mittels Telekommunikationsmitteln herbeigeführt werden. In diesen dringenden Fällen ist der Beschluss auch wirksam, wenn nicht alle Vorstandmitglieder erreicht werden, aber die Mehrheit der Vorstandmitglieder dem Beschluss zustimmt.
4. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen einzuräumen.
5. Die Strafentscheidung ist mit den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
6. Ein Verbandsstrafverfahren wird vom Vorstand aufgrund eines entsprechenden Beschlusses eingeleitet. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Verbandsstrafe stellen.
7. Gegen eine Verbandsstrafe ist der Einspruch des Betroffenen zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied schriftlich unter Angabe aller Gründe und Beweismittel beim Vorstand einzu legen.
8. Soweit der Vorstand dem Einspruch nicht selbst abhilft, entscheidet das Schiedsgericht. Bei Ausschlussverfahren ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind.

2. Es entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
3. Für die Entscheidung von Streitfällen im LBSVN ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des LBSVN. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des LBSVN und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Ordnungen des LBSVN nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des LBSVN kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.
2. Ist dieser einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig muss innerhalb von 12 Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden, der auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. In beiden Fällen gelten die Fristen für einen ordentlichen Verbandstag.
4. Falls der Verbandstag nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Vorstandsvorsitzmitglieder als Liquidatoren des Verbandes zu bestellen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des LBSVN oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LBSVN an den Deutschen Betriebssportverband e. V. (DBSV), Berlin (aktuelle Geschäftsstelle: Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße/ Adlerplatz, 14053 Berlin).

§ 20 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Hannover.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Neufassung gemäß Beschluss auf dem a. o. Verbandstag am 27. September 1997 in Schillig. Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.